

Qualitätsanforderungen für das Linienbündel Pirmasens

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards, die sich zu einem Teil bereits aus der Gesetzgebung und einschlägigen Vorschriften und Richtlinien (z.B. PBefG, BO-Kraft, StVO, StVZO) ergeben, ist dauerhaft zu gewährleisten.

1. Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge

1.1 Technische Merkmale:

- Im Fahrgastraum sind an jeder vorhandenen vertikalen Haltestange funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtasten anzuordnen. Die Farbgestaltung der Haltewunschtasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind (vgl. VDV-Richtlinie 230 oder vergleichbar).
- Die Fahrzeuge sind mit einer (Solobus) bzw. zwei (Gelenkbus) aus dem gesamten Fahrgastraum einsehbaren "Wagen hält" Anzeigen auszustatten.
- Ein Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren muss vorhanden sein.
- Es muss eine ausreichende und blendfreie Innenraumbeleuchtung vorhanden sein. Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.
- Es muss mindestens ein Fahrscheinentwerfer an der vorderen Tür vorhanden sein
- Linienbeschilderung außen (freiprogrammierbare, alphanumerische LED- oder Vollmatrix-Anzeige) bei Dunkelheit beleuchtbar. Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel; Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel; Fahrzeugheck: Liniennummer; Linke Fahrzeugseite: Liniennummer. Alle Linienbeschilderungen sind in ihrer Farbigkeit kontrastreich und entsprechend groß zu gestalten.
- Für den Einstieg von Kinderwagen, Rollstuhlfahrer etc. sind mindestens an der 2. Tür außen Anforderungstaster vorzusehen. Sie sind kontrastreich zu gestalten und von Werbung freizuhalten.
- Im Innenraum sind Sitze, Haltestangen, Einbauten (z.B. Mülleimer), Wände und Böden kontrastierend zueinander zu gestalten.
- In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden.
- Eine Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche muss vorhanden sein. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschkapselung eine Begrenzung des Schalldruckpegels auf 80 dB (A) nach § 49 STVZO gefordert.

- Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit einer wegstreckenabhängigen automatischen akustischen Haltestellenansage auszustatten
- Alle Fahrzeuge müssen mit einem geeigneten Ortungssystem (z.B. GPS), Elektronischen Fahrscheindrucker, Bordrechner und Datenfunkgerät ausgestattet sein. Für die Priorisierung an Lichtsignalanlagen sind Standort- und weitere Fahrzeuginformationen per Datenfunktelegramm R09/16 abzusetzen.
- Es werden ausschließlich niederflurige Fahrzeuge mit Kneeling-Funktion eingesetzt.
- Alle Fahrzeuge müssen ab dem 1. Januar 2016 die Abgasnorm Euro 3 einhalten.

1.2 Ausstattung und Fahrgastkomfort:

Vertikale Haltestangen:

- Im Fahrgastraum sind mindestens im Abstand von zwei Sitzreihen, jedoch nur auf einer Gangseite, vertikale Haltestangen anzubringen.
- Eine Ausnahme bilden Sitzreihen, an denen Sitzplätze gegenüber angeordnet sind (z.B. zwei Sitze in Fahrtrichtung und zwei entgegen der Fahrtrichtung). Hier sind an beiden Sitzreihen vertikale Haltestangen anzubringen, um zusätzliche Haltemöglichkeiten für stehende Fahrgäste anzubieten.
- An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.

Horizontale Haltestangen:

- Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe vorzusehen, an der Halteschlaufen anzubringen sind (1 Schlaufe je Sitzreihe).
- Für den Fall, dass die horizontale Haltestange unter 1,85m vom Boden des Ganges entfernt ist, können vertikale Haltestangen entfallen.

Sitze und Sitzpositionen:

- Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.
- Es ist ein Mindestsitzabstand von 700 mm einzuhalten (Sitzabstand bei Reihenbestuhlung laut VDV-Schrift 230 "Rahmenempfehlung für Niederflur-Linienbusse, Teil B, Nr. 2.01 Bestuhlungsplan")
- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe (mindestens 2 Sitzplätze für Schwerbehinderte sind als solche eindeutig zu kennzeichnen, z.B. Scheibenpiktogramm in Augenhöhe stehender Fahrgäste) sind einzurichten. Behindertenplätze müssen durch gut sichtbare und kontrastreich gestaltete Aufkleber kenntlich gemacht werden.

Belüftung:

- Es sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Fahrerplatz zu gewährleisten.
- Solobusse sind mit mindestens 2 Klappfenstern und 2 Dachluken, Gelenkbusse mit mindestens 6 Klappfenstern und 3 Dachluken auszustatten

Sonstiges:

- Es ist an jeder Ausstiegstür ein Abfallbehälter anzubringen.
- Zwischen der Tür am Fahrerplatz und der Tür in der Fahrzeugmitte muss ein podestloser Durchgang (stufenloser Mittelgang einschließlich Mehrzweckfläche) vorhanden sein.
- Alle eingesetzten Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Fahrgästen und Fahrpersonal ist das Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet.
- Über der Mehrzweckfläche ist ausreichend Platz für das Anbringen eines Liniennetzplanes im Format DIN A2 quer vorzusehen.

1.3 Kommunikation und Beschilderung:

- Das VRN-Logo ist an jedem eingesetzten Bus gut sichtbar anzubringen.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht mit Logos, Banderolen oder ähnlichem im Design anderer Verbünde ausgestattet sein, sofern die betroffene Linie bzw. das betroffene Linienbündel nicht grenzüberschreitend zum Nachbarverbund verkehrt.

1.5 Zusätzliche Anforderungen für anzuschaffende Neufahrzeuge:

- Neufahrzeuge sind mit, digitalen Innenanzeigern (z.B. TFT-Monitore) auszustatten auf denen mindestens die nächste Haltestelle angezeigt wird.
- Der Zugang zur Mehrzweckfläche (in der Regel 2. Tür) ist mit einer Einstiegshilfe (z. B. Klapprampe) für Rollstühle/Kinderwagen/ Fahrräder auszustatten. Im Bereich der Mehrzweckfläche ist eine Rückenstütze vorzusehen.
- An den Sondernutzungsflächen werden zusätzliche Haltewunschknöpfe in ca. 85 cm Höhe angebracht.
- Zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgästen und Fahrpersonal sind Neufahrzeuge mit einer Videoüberwachungsanlage auszustatten.

1.6 Wartung und Sauberkeit

Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich - soweit möglich - bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen bzw. ist das Fahrzeug umgehend zu tauschen. Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert. Während des Betriebes ist durch etwaige Zwischenleerungen sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse nicht überlaufen.

Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen zu beseitigen. Kaugummis, Schmierereien, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen sieben Tagen zu beheben.

Um das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste positiv zu beeinflussen, sind die Fahrzeuge übersichtlich und hell zu gestalten. Im Interesse der Fahrgäste sind die Fensterscheiben von großflächigen Werbefolien möglichst weitgehend freizuhalten. Der Durchblick durch die Fensterscheiben ist zur besseren Orientierung der Fahrgäste und für einen optimalen Lichteinfall zu gewährleisten.

1.7 Fahrzeugalter

Die regelmäßig im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 14 Jahre sein. Als regelmäßiger Linienverkehr wird der Takt bezeichnet, den eine Linie laut Netzkategorie im Gemeinsamen Nahverkehrsplan besitzt, sofern sich aus dem Nahverkehrsplan der ÖPNV-Aufgabenträger nichts anderes ergibt.

Für den übrigen Linienverkehr darf ein Höchstalter von 16 Jahren nicht überschritten werden

2. Anforderungen an den Betrieb eines Linienbündels

2.1 Betriebs- und Meldepflichten

Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den Aufgabenträger über alle auftretenden gravierenden Störungen im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten. Diese Meldung

muss bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorliegen, bzw. nach Wochenenden bis spätestens Montag 10.00 Uhr.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen jährlich einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Aufgabenträger zu senden:

- Dokumentation der beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden,

- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen),
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten,

2.2 Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Im Beschwerdemanagement sind die nachfolgend definierten Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Für die Annahme von Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste sind alle vom Verkehrsunternehmen eingesetzten Personale – ausgenommen Fahrdienstmitarbeiter - verantwortlich.
- Es sind alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name, Anschrift und Telefonnummer des Beschwerdeführers zu erfragen.
- Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist die Antwort, entsprechend der Form des Eingangs der Beschwerde auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege in kunden- und serviceorientierter Form mitzuteilen. Ist für die Bearbeitung der Beschwerde im Ausnahmefall ein längerer Zeitraum notwendig, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid mit Erläuterung des Verzögerungsgrundes zuzustellen. Grundsätzlich sind Beschwerden innerhalb von vier Wochen abschließend zu bearbeiten. Der Aufgabenträger behält sich vor, beim Verkehrsunternehmen Stellungnahmen einzufordern. Ebenso behält sich der Aufgabenträger vor, Beschwerden eigenverantwortlich zu beantworten.
- Vom Verkehrsunternehmen sind die Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Vorzusehen ist eine Kategorisierung in der Dokumentation (z.B. Fahrplan, Liniennetz, Haltestellen, Fahrzeuge, Fahrpersonal, Pünktlichkeit, Anschlusssicherung). Die Kategorisierung ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
- Bei groben Verstößen des Fahrpersonals ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, disziplinarische Schritte einzuleiten (auch notfalls bis hin zum Ausschluss des betreffenden Fahrers vom künftigen Einsatz im Linienbündel).
- Beschwerden, die beim Aufgabenträger eingehen, werden zur Bearbeitung an das Verkehrsunternehmen weiter geleitet. Es gelten die oben genannten Bearbeitungsgrundsätze durch das Verkehrsunternehmen.

Der Aufgabenträger behält sich grundsätzlich das Recht einer Überprüfung der Einhaltung der Bearbeitungsfristen und der Qualität der Beantwortung der Beschwerden vor.

Das Verkehrsunternehmen wird vom Aufgabenträger jeweils innerhalb von drei Arbeitstagen über die Beschwerden informiert, die beim Aufgabenträger eingehen und den von der Vereinbarung erfassten Verkehr betreffen. Für die Bearbeitung dieser Beschwerden durch das Verkehrsunternehmen gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden.

Die Kundenanliegen, welche den VRN erreichen, werden aus der Datenbank direkt an das Verkehrsunternehmen zur Bearbeitung weitergeleitet, sofern die VRN GmbH nicht selbst zuständig ist. Bei Bearbeitung vom Verkehrsunternehmen hat dieses eine Kopie der Antwort an die VRN GmbH zurück zu schicken. In der Datenbank erfolgt eine automatische Zuordnung zum jeweiligen Anliegen und die abgeschlossenen Kundenanliegen stehen dem Verkehrsunternehmen jederzeit zur Verfügung.

2.3 Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung

Das Unternehmen muss jederzeit auf Verlangen des Aufgabenträgers einen Nachweis über ein aktuelles, nach ISO 9001 zertifiziertes, Qualitätsmanagement und ein, nach ISO 14001 zertifiziertes, Umweltmanagementsystem vorlegen.

Die Qualitätsstandards sind durch das Verkehrsunternehmen selbständig zu überwachen. Es sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Erhöhung der Qualität zu ergreifen.

Der Aufgabenträger behält sich vor, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen.

Personen, die im Linienverkehr im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Aufgabenträgers oder Verbundes sind, ist deren kostenfreie Beförderung und Durchführung ihrer Arbeit zu gestatten, zum Beispiel zum Zwecke der Fahrgastzählung, Fahrgastbefragung u. Ä.

Zu Fahrausweiskontrollen, Zählungen und Erhebungen berechtigt sind alle Mitarbeiter der VRN GmbH sowie der zuständigen Abteilung für ÖPNV des Aufgabenträgers bzw. von diesen beauftragten Dritte. Sie sind zuvor beim Verkehrsunternehmen anzumelden.

2.4 Fortschreibung der Fahrpläne

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit dem Aufgabenträger und allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

2.5 Vertrieb

Der Vertrieb der Fahrscheine ist Sache des Verkehrsunternehmens. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRN-Verbundtarifes inklusive der Übergangstarife zu den Nachbarverbünden des Linienbündels anzubieten. Hierzu gehören auch verbundübergreifende Angebote wie Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, oder Entdeckerticket, Erlebnistickets oder Maimarkt-Ticket. Ausgenommen sind lokale Tarife des

Bartarifes, die vor Ort nicht genutzt werden können (z.B. Quadrate Ticket, Sondertarife der Stadtbusverkehre). Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRN sind anzuwenden.

Jahreskarten im Abonnement müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden.

Zur Kontrolle der Fahrausweise sind die Grundsätze für die Durchführung von Fahrausweisprüfungen im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar anzuwenden.

In Zusammenarbeit mit dem VRN ist in der Innenstadt von Pirmasens eine Mobilitätszentrale einzurichten, die wöchentlich mindestens 40 Stunden geöffnet sein muss. Hier sind mindestens alle Zeitkarten zu verkaufen und in Absprache mit dem VRN Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen für andere Mobilitätsbereiche wie Carsharing, Leihfahrrad, Mitfahrzentrale etc. anzubieten.

Im Bus sind mindestens alle Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten, sowie Ländertickets und Schönes-Wochenend-Ticket anzubieten.

Neue Tarifangebote des VRN sind innerhalb von längstens drei Monaten ins Verkaufssystem zu implementieren und zu vertreiben.

2.6 Ersatzbeförderung

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Verkehrsunternehmens zu gewährleisten. Eine entsprechende Ersatzbeförderung ist auch zu gewährleisten, wenn an Haltestellen ohne Halt vorbeigefahren wird, obwohl ein- oder ausstiegswillige Fahrgäste vorhanden sind oder fahrplanmäßig anzudienende Haltestellen oder Teilstrecken nicht bedient werden.

Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an ihrem gewünschten Zielort bei einer planmäßigen Gesamt-Reisedauer (innerhalb des VRN) von bis zu einer Stunde um nicht mehr als 30 Minuten, bei höheren Gesamt-Reisedauern (innerhalb des VRN) um nicht mehr als eine Stunde verlängert.

Bei Verspätungen, Anschluss-Verlusten und Fahrtausfällen aufgrund dem Verkehrsunternehmen nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbarer Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung, örtlichen Veranstaltungen und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Fremdunfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Das Verkehrsunternehmen sorgt in diesem Falle für eine größtmögliche Sicherstellung des Fahrplanangebotes auf den betroffenen Linien bzw. Streckenabschnitten, ggf. auch über Umwegfahrten.

2.7 Fahrbetrieb

Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten, soweit keine verspäteten Anschlüsse abzuwarten sind. Fahrten, die über 30 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen, ebenso Fahrten, bei denen an drei aufeinanderfolgenden oder sämtlichen Haltestellen früher als vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abgefahren wird bzw. regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen wurden.

Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache mächtig sein und muss Streckenkunde besitzen.

Das Fahrpersonal ist nach dem Spartentarifvertrag Nahverkehr „TV-N“ zu entlohnen.

2.8 Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen

Das Verkehrsunternehmen hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Das Verkehrsunternehmen ist für die Behebung der Betriebsstörungen direkt zuständig. Die Kosten für Planungen trägt das Verkehrsunternehmen.

Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen werden die Fahrgäste durch das Verkehrsunternehmen informiert. Dabei unterstützt der VRN das Verkehrsunternehmen durch entsprechende Veröffentlichungen auf der VRN-Website und Hinweisen in der Online-Fahrplanauskunft.

Bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen zu informieren. Das Fahrpersonal informiert die Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen.

Zur Sicherung der Durchführung des Betriebes hat das Verkehrsunternehmen ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

Bei geplanten Straßensperrungen, absehbaren Fahrzeitverlängerungen durch Baumaßnahmen u. ä. werden Ersatzfahrpläne durch das Verkehrsunternehmen erarbeitet und mit dem Aufgabenträger abgestimmt.

Die Fahrplanänderungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses durch das Verkehrsunternehmen an die Fahrgäste zu kommunizieren.

2.9 Fahrgastinformation, Werbung und Kommunikation

Das Verkehrsunternehmen unterstützt Fahrgastinformationen und Werbeaktionen des VRN, indem es Plakate, Linienvlaufspläne, Broschüren, etc., die es vom VRN kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen anbringt bzw. in der Verkaufsstelle auslegt. Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der Haltestellenfahrpläne zuständig. Es

hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgetauscht werden.

Die Liniennetzpläne sind bündel- bzw. regionsbezogen in allen Fahrzeugen der Linienbündel in DIN A2 über der Mehrzweckfläche und an ausgewählten Umsteigehaltestellen mindestens in DIN A3 auszuhängen.

2.10 Werbung für Dritte

Buswerbung darf in keinem Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des Aufgabenträgers und des Verkehrsverbundes stehen, müssen politisch und religiös neutral sein und müssen berücksichtigen, dass die Fahrzeuge auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Es darf deshalb z.B. nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden.

Bei Busaußenwerbung ist zu beachten, dass maximal 60 % der Fensterfläche beklebt werden darf. Insbesondere sind die Türen, das erste Fenster neben der Vordertür sowie die Zielbeschilderungen im Dachkranz freizuhalten. Fensterbeklebungen sind in einer nach § 22a StVZO für den Straßenverkehr zugelassenen Windowgraphic-Folie auszuführen.

2.11 Haltestellenausstattung

Die Haltestellen haben folgende Mindestanforderungen:

- Haltestellenzeichen nach § 224 StVO
- Haltestellenname und Liniennummer auf dem Schild
- Aktuelles VRN-Logo auf dem Schild
- Aushangmöglichkeit für einen Liniennetzplan an ausgewählten Umsteigehaltestellen mindestens in DIN A3
- für jede Linie eine Aushangmöglichkeit des Fahrplans in DIN-A4 hoch

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der Haltestellenfahrpläne und Liniennetzpläne zuständig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgetauscht werden.

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Beschilderung der jeweiligen Haltestelle mit Haltestellenname, Liniennummer, Linienverlauf und Zielangabe (auf dem Aushangfahrplan), VRN-Logo zuständig. Während der gesamten Betriebsdauer müssen die Angaben an den Haltestellen auf dem aktuellen Stand sein.

2.12 ITCS und Echtzeitdaten

Spätestens ab dem 1. Januar 2018 liefert das Unternehmen Echtzeitdaten an die vom Land Rheinland-Pfalz benannte Datendrehscheibe.

Das Dynamische Fahrgastinformationssystem mit Anzeigetafeln an den wichtigsten Haltestellen ist laufend mit aktuellen Fahrplanlagen zu versorgen. Die fehlerfreie Funktion des DFI's ist durch das Verkehrsunternehmen sicherzustellen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Betriebszustand permanent zu überwachen, um so kurzfristige Maßnahmen zur Anschlusssicherung vornehmen zu können.

Das Unternehmen hält für die LSA-Vorrangschaltung ein Hintergrundsystem vor, in dem Meldepunkte und Wegstrecken eingepflegt werden.

2.13 Betriebshof und Leitstelle

Das Verkehrsunternehmen unterhält im Stadtgebiet von Pirmasens einen Betriebshof, auf dem außerhalb der Betriebszeiten alle Busse abgestellt werden. Die Einsatzzeit zur zentralen Haltestelle in Stadtmitte darf nicht länger als 10 Minuten dauern.

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine Leitstelle, die täglich für die Dauer des Fahrbetriebes besetzt ist.

Organisation der Ruftaxiverkehre erfolgt unter Einhaltung von Qualitätskriterien, mit der Möglichkeit der Vergabe an Dritte.

Zur Instandhaltung, Reparatur und Sicherstellung der ständigen und optimalen Einsatzbereitschaft der eingesetzten Busse wird eine betriebseigene Werkstatt, eine Tankstelle und eine Waschanlage ortsnah auf dem Betriebsgelände betrieben. Diese Anlagen können in sinnvoller Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen betrieben werden, bzw. durch zusätzliche Nutzung von Dritten optimal ausgelastet werden.